Beitrags- und Kassenordnung Bündnis90/Die Grünen Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg

Erstmals in Kraft getreten am 01.01.2024. Zuletzt geändert am 14.11.2023.

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Die Beitrags- und Kassenordnung gilt für alle Amts- und Mandatsträger*innen von **Bündnis 90/Die Grünen Berlin Friedrichshain-Kreuzberg**, die für ein Amt bzw. Mandat gemäß § 2 Abs. 2 für Bündnis 90/Die Grünen angetreten oder vom Kreisverband nominiert worden sind. Sie haben sich durch ihre Nominierung bzw. Mitgliedschaft im Kreisverband selbst dazu verpflichtet, Spenden an den Kreisverband abzuführen, um so die politische und strukturelle Arbeit des Kreisverbandes zu gewährleisten.

(2) Amts- und Mandatsträger*innen gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2, die **nicht Mitglied** von Bündnis 90/Die Grünen sind, verpflichten sich ebenfalls, diese Sonderbeiträge zu leisten.

(3) Bei **Bewerbung um ein Amt oder ein Mandat** nach § 2 Abs. 2 dieser Beitrags- und Kassenordnung hat der*die Kandidat*in schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern, den Beitragspflichten aus dieser Beitrags- und Kassenordnung nachzukommen.

§ 2 Höhe der Spenden / Sonderbeiträge

Amts- und Mandatsträger*innen leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliederbeitrag **Sonderbeiträge an den Kreisverband**. Die Sonderbeiträge werden per Lastschrifteinzug oder durch Überweisung per Dauerauftrag **monatlich bis spätestens zum Monatsende** entrichtet.

(4) Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt für:

- Bezirksverordnete 60,0 Prozent der Grundaufwandsentschädigung[1]
- Fraktionsvorsitzende das 1,1-fache der Sonderbeiträge von Bezirksverordneten[2]
- Vorsteher*in der BVV das 1,6-fache der Sonderbeiträge von Bezirksverordneten[3]
- Mitglieder des Bezirksamtes 17,0 Prozent Grundgehalt nach Besoldungsordnung

§ 3 Diätenkommission

Der Kreisverband richtet eine Diätenkommission bestehend aus **drei Personen** ein, die von der Bezirksgruppe gewählt werden. Sie besteht aus einem von der BVV-Fraktion vorgeschlagenen Mitglied der BVV-Fraktion, einem vom Geschäftsführenden Ausschuss vorgeschlagenen Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses (welches nicht der*die Schatzmeister*in ist) sowie einem weiteren Mitglied, das weder ein Amt noch Mandat für Bündnis 90/Die Grünen Berlin Friedrichshain-Kreuzberg innehat. Des Weiteren darf **keine finanzielle Abhängigkeit gegenüber den Amts- und Mandatsträger*innen bestehen**.

Die Diätenkommission wird zu Beginn jeder Legislaturperiode des Landes Berlin für die **Dauer der Legislaturperiode** von der Bezirksgruppe in geheimer Abstimmung gewählt. Scheidet ein Mitglied der Kommission aus der Funktion, für die es in die Diätenkommission gewählt wurde, aus, endet die Mitgliedschaft.

Mitglieder der Diätenkommission können einzeln oder insgesamt mit Zweidrittelmehrheit von der Bezirksgruppe **abgewählt** werden. Bei **Vakanz eines Platzes** ist unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode durchzuführen.[4]

Jedes Mitglied kann **jederzeit zurücktreten**. In diesem Fall ist unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode durchzuführen.

Die Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden **Stillschweigen über die gewonnenen Erkenntnisse** zu bewahren.

(5) Die Diätenkommission berät und entscheidet über **Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen** gemäß § 4 dieser Beitrags- und Kassenordnung. Sie tagt auf Antrag eines Mitglieds der Diätenkommission und berät **nichtöffentlich**. Die Diätenkommission trifft ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit **einfacher Mehrheit**.

(6) Die Diätenkommission entscheidet nach **umfassender Prüfung der Sachlage**, ist an Weisungen und Aufträge im Einzelfall nicht gebunden und holt dafür alle für die Entscheidung relevanten Informationen bei den Beantragenden ein. Sollten sich Nachfragen ergeben, kann die Diätenkommission Gehaltsnachweise oder sonstige Dokumente, die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich sind, verlangen. Dabei ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu wahren. Die Herausgabe der angeforderten **Nachweise** erfolgt vertraulich und freiwillig.

§ 4 Ausnahmen bei Sonderbeiträgen

Von der Höhe der Sonderbeiträge kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Die **Entscheidung trifft die Diätenkommission nichtöffentlich**. Bei **Antragstellung** informiert die Diätenkommission den*die Schatzmeister*n. Sie teilt das **Ergebnis** dem*der Schatzmeister*in ohne Begründung und der*dem Antragsteller*in mit.

(7) Mitglieder, die nur über ein **geringes Einkommen verfügen oder außergewöhnliche Belastungen** zu tragen haben, können die Diätenkommission anrufen. Sie müssen ihren Antrag begründen und sowohl die **Höhe** als auch die **Dauer der beantragten Reduktion** angeben.

(8) Die Diätenkommission verhandelt vertraulich mit dem*der Antragsteller*in über eine **individuelle Absenkung des Sonderbeitrags und deren Dauer**. Reduktionen verschiedener Amts- und Mandatsträger*innen sollen dabei in einem vergleichbaren Verhältnis zueinanderstehen. Eine **rückwirkende Reduktion** des Sonderbeitrags kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

(9) Bezieht ein*e Amts- und Mandatsträger*in Leistungen der **Grundsicherung** oder andere Sozialleistungen, welche eine Anrechnung vorsehen, so wird er*sie von den Sonderbeiträgen befreit, sofern die Bezüge aus dem Mandat bzw. Amt wie Einkommen behandelt und vom Jobcenter (oder der entsprechenden Behörde) dementsprechend auf den Leistungsanspruch angerechnet werden.[5]

(10) Für **zu versorgende Kinder** kann jede*r Amts- und Mandatsträger*in bis zum Abschluss der Erstausbildung eine Reduzierung beantragen. Die Höhe der Reduzierung ist abhängig von der jeweiligen finanziellen Situation des*der Amts- und Mandatsträger*in. Für jedes zu versorgende Kind kann in der Regel eine Reduzierung um 6,0 Prozent des Sonderbeitrags gewährt werden.

§ 5 Transparenz

Der*die Schatzmeister*in legt **jährlich** in Abstimmung mit der Diätenkommission der Bezirksgruppe eine **Liste der Amts- und Mandatsträger*innen** vor, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge dargestellt wird.

Eingehaltene Vereinbarungen mit der Diätenkommission werden dabei mit 100 Prozent der zu leistenden Sonderbeiträge gewertet. Die Zustimmung zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich in der nach § 1 Abs. 3 genannten Verpflichtung.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sie gilt bis zum Beschluss einer neuen Beitrags- und Kassenordnung.

---

[1] Bezirksverordnete erhalten nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (BzVEG) eine monatliche Grundaufwandsentschädigung, die an die Höhe der Entschädigungen im Abgeordnetenhaus nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (LAbgG) gekoppelt sind. Sitzungsgelder, Fahrtentschädigungen und weitere zusätzliche Entschädigungen oder Leistungen sind nicht zur Berechnung des Sonderbeitrages heranzuziehen.

[2] Der*die Vorsteher*in der Bezirksverordnetenversammlung erhält laut Gesetz zusätzlich 2 Grundentschädigungen.

[3] Die beiden Fraktionsvorsitzenden erhalten laut Gesetz zusätzlich je 0,5 Grundentschädigungen.

[4] Es werden neben dem Basismitglied auch die von Fraktion und Geschäftsführenden Ausschuss vorgeschlagenen Mitglieder von der Bezirksgruppe gewählt. Scheidet oder tritt ein Mitglied der Kommission aus dem Geschäftsführenden Ausschuss aus, endet die Mitgliedschaft in der Diätenkommission automatisch und eine Nachwahl ist erforderlich. Scheidet oder tritt ein Mitglied aus der BVV-Fraktion aus, endet die Mitgliedschaft in der Diätenkommission automatisch und eine Nachwahl ist erforderlich. Scheidet oder tritt das Basismitglied aus dem Kreisverband aus, endet die Mitgliedschaft in der Diätenkommission automatisch und eine Nachwahl ist erforderlich.

[5] Der Passus hat nur klarstellende Bedeutung. Aufgrund eines Beschlusses der Bezirksgruppe werden Bezieher*innen von Leistungen der Grundsicherungen derzeit schon ohne weitere Einkommensüberprüfung befreit, sofern die Bezüge als Amts- und Mandatsträger*in wie Einkommen behandelt und vom Jobcenter dementsprechend auf den Leistungsanspruch angerechnet werden. Denn aufgrund der staatlichen Überprüfung bei Antragstellung ist eine erneute Offenlegung der finanziellen Verhältnisse vor der Diätenkommission nicht erforderlich. Die Befreiung ist notwendig, solange die Aufwandsentschädigung vom Jobcenter als Einkommen gewertet und auf den Bezug angerechnet wird.